

Merkblatt zur Übertragung der Trichinenprobenentnahme bei Wildschweinen und Dachsen auf Jäger

Die Übertragung ist möglich für die Entnahme der Trichinenprobe bei Wildschweinen und Dachsen. Nach Entnahme der Trichinenprobe durch den Jäger darf das erlegte Wild nur nach § 2b Tierische Lebensmittel-Hygieneverordnung (Tier-LMHV) als Lebensmittel für den eigenen häuslichen Verbrauch verwendet oder nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Tier-LMHV als „kleine Menge“ von erlegtem Wild oder Fleisch von erlegtem Wild abgegeben werden. Eine Entnahme der Trichinenprobe durch den Jäger bei Abgabe des Wilds an zugelassene Wildbearbeitungsbetriebe ist nicht zulässig.

Voraussetzungen zur Übertragung der Trichinenprobenentnahme sind:

- gültiger Jahresjagdschein
- Schulung durch das zuständige Veterinäramt
- Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz
- Zuverlässigkeit
- Zustimmung der Vereinbarung zur Freigabe von Wildschweinschlachtkörpern nach der Trichinenuntersuchung
- Antrag (siehe www.landkreis-schwandorf.de)

Nach Prüfung der Voraussetzungen durch die zuständige Behörde, erhalten Sie einen kostenpflichtigen Bescheid (35,00 €).

Erst dieser berechtigt Sie als Jäger zur Trichinenprobeentnahme bei Wildschweinen und Dachsen.

Eine Trichinenprobeentnahme durch den Jäger ist nur bei Vorliegen des Eigenbesitzes des erlegten Tieres möglich.

Eine Probeentnahme zur z.B. landkreisweiten Probenahme auch am Wild anderer Jäger ist nicht möglich, da es hier am „Eigenbesitz“ fehlt.

Im Rahmen der Trichinenprobeentnahme durch Jäger ist die Kennzeichnung der zu untersuchenden Tiere mit einer Wildmarke und das vollständige Ausfüllen eines Wildursprungsscheins notwendig. Wildmarken und Wildursprungsscheine sind bei der zuständigen Behörde gegen Auslagen zu beantragen.

Informationen zu den Gebühren der Trichinenuntersuchung:

Wildschwein, Dachs, und sonstige trichinenuntersuchungspflichtige Tiere
(Untersuchung auf Trichinen - zu regulären Zeiten)

Trichinenprobeentnahme durch amtliches Personal	16,00 €
Trichinenprobeentnahme durch amtliches Personal bei einem Frischling (unter 25 kg)	10,00 €
Trichinenprobeentnahme durch beauftragten Jäger	5,00 €

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den Anlagen 1 – 4.

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich an Herrn Schießl (09431/471-651) oder Frau Dr. Erl-Höning (-233).